

Schulordnung

Anlage zur Satzung für die Musikschule der Gemeinde Kötz

1. Aufbau

Die Musikschule hat folgenden Aufbau:

- a) Die Gemeinde Kötz als Träger der Schule
- b) Der Ausbildungsleiter
- c) Der Lehrkörper

2. Aufgabenbereich des Ausbildungsleiters

- a) Der Ausbildungsleiter ist allein verantwortlich für die Ausbildung.
- b) Er nimmt Anmeldungen bzw. Abmeldungen der Schüler entgegen und hat sie unverzüglich der Gemeinde Kötz vorzulegen.
- c) Er überwacht den Schulbetrieb, erstellt die Lehrpläne, gestaltet Stundenpläne und schlägt der Gemeinde Kötz notwendige und geeignete Lehrkräfte zur Einstellung vor.
- d) Er ist den Lehrkräften gegenüber weisungsberechtigt und berät die Gemeinde Kötz in finanziellen Angelegenheiten der Musikschule.
- e) Er verwaltet den Ausbildungsetat und besorgt das für die Ausbildung notwendige Notenmaterial.
- f) Er ist in enger Abstimmung mit der Gemeinde Kötz für die Werbung zuständig und berät Eltern und Schüler.
- g) Er informiert die Verwaltung umgehend über alle Änderungen.

3. Das Lehrpersonal

Die unter Vertrag stehenden Lehrkräfte üben freiberufliche Tätigkeit aus und bilden mit dem Ausbildungsleiter zusammen den Lehrkörper der Schule. Die Fachlehrer sind an die Weisungen des Ausbildungsleiters gebunden. Die Dirigenten der einzelnen Kapellen sind bevorzugt lehrberechtigt, soweit sie die nötige Qualifikation nachweisen können. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, in allen Ausbildungsstätten der genannten Orte zu unterrichten. Die Lehrtätigkeit ist schülernah, freundlich und mit viel Einfühlungsvermögen zu gestalten. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an mindestens zwei öffentlichen Veranstaltungen pro Jahr der Musikschule teilzunehmen. Die Lehrkräfte werden für die Abhaltung von Registerproben von den örtlichen Musikvereinen bevorzugt.

4. Ausbildungsorte und Unterrichtsräume

Das Heim der Kolpingkapelle Kötz und des Musikvereines Großkötz sind die zentralen Ausbildungsstätten. Daneben stehen die Räumlichkeiten der Grundschule zu Ausbildungszwecken zur Verfügung. Die Schulungsräume werden der Musikschule sowohl

-/-

von der Gemeinde, als auch von den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Reinigungspflicht verbleibt bei den Musikvereinen bzw. für die Grundschule bei der Gemeinde.

5. Ausbildung

Die Musikschule bietet folgende Ausbildungsformen an:

- a) Einzelunterricht mit 30 Minuten pro Woche
- b) Einzelunterricht mit 45 Minuten pro Woche
- c) Duo-Unterricht mit 45 Minuten pro Woche
- d) Gruppenunterricht mit 45 Minuten pro Woche
- e) Musikalische Früherziehung mit 60 Minuten pro Woche
- f) Ensemblefächer mit 45 Minuten pro Woche

Die Ausbildungsform wird im Aufnahmeantrag nach eingehender Beratung zwischen Ausbildungsleiter, Lehrkraft, Schüler und Erziehungsberechtigten festgelegt. Ein Wechsel von einer zur anderen Ausbildungsform ist während der Ausbildungszeit jederzeit möglich, muss aber neu beantragt werden. In einer Gruppe werden maximal fünf Schüler unterrichtet. Das notwendige Ausbildungsmaterial wird von den Schülern selbst finanziert, desgleichen die Instrumente. Schuleigene Instrumente können – soweit vorhanden – gegen die in der Gebührenordnung noch vorzulegenden Beträge entliehen werden. Noten für gemeinschaftliches Musizieren werden von den Musikvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Gesamtfinanzierung

Alle Verantwortlichen sind zur sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Der jährliche Zuschuss der Gemeinde Kötzing ist auf 1/3 der Gesamtausgaben der Musikschule begrenzt.

Die finanzielle Unterstützung der Musikschule ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde und nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit möglich. Der Förderverein unterstützt die Musikschule in ideeller und finanzieller Weise, im Rahmen seiner Satzung.

7. Gastschüler

Schüler aus anderen Gemeinden sind Gastschüler. Sie werden aufgenommen, sofern Kapazität der Musikschule eine Aufnahme zulässt. Ihre Unterrichtsgebühr richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung (Normalgebühr).

8. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

9. Anmeldungen/Abmeldungen

Anmeldungen/Abmeldungen werden erst mit Eingang bei der Gemeinde Kötz wirksam. Vorher darf kein Unterricht erteilt werden. Anmeldungen für das laufende Schuljahr werden nur bis 30. April eines Schuljahres entgegengenommen.

Mit der Anmeldung erkennt der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter diese Schulordnung sowie die Satzung der Musikschule und die entsprechende Gebührensatzung an. Der Austritt ist in der Gebührensatzung abschließend geregelt.

10. Grundlage für die Bestellung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind als freie Mitarbeiter tätig.

Kötz, 21. Februar 2003

Stephan Däubler
1. Bürgermeister